



Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2016

SATZUNG

Office franco-allemand pour la transition énergétique /
Deutsch-französisches Büro für die Energiewende e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Office franco-allemand pour la transition énergétique / Deutsch-französisches Büro für die Energiewende e.V.“. Die Kurzform lautet: „OFATE/DFBEW e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Er hat eine Repräsentanz in Frankreich.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Deutschland im Bereich der erneuerbaren Energien. Der Erfüllung des Satzungszwecks dienen insbesondere die Förderung des Erfahrungs- und Wissenstransfers, der Abbau von Hemmnissen, die Entwicklung erneuerbarer Energien in Frankreich und Deutschland, die Vernetzung der Akteure und die Schaffung einer Kommunikationsplattform zwischen beiden Ländern. Der Verein verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:
 - a) Themen im Bereich der erneuerbaren Energien und damit zusammenhängende Fragen, die im gemeinsamen Interesse beider Länder stehen, zu behandeln,
 - b) den Informationsaustausch in diesen Themenbereichen zu ermutigen,
 - c) die deutsch-französische Zusammenarbeit zur Ausarbeitung gemeinsamer politischer Maßnahmen und gemeinsamer Projekte zu ermutigen,
 - d) den staatlichen Behörden und den in Frankreich und Deutschland ansässigen Unternehmen seine Unterstützung anzubieten,
 - e) zur Entwicklung eines deutsch-französischen Netzwerkes auf politischer, wissenschaftlicher und geschäftlicher Ebene beizutragen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins zählen schließlich die Förderung des Austauschs zwischen deutschen und französischen Akteuren der Erneuerbare-Energien-Branche, die Organisation von Veranstaltungen, die Übersetzung und Bereitstellung von Dokumenten, die Vermittlung von Informationen und Kontakten sowie die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien.

§ 3 Organe und Gremien des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB),
- der Lenkungsausschuss und
- die Mitgliederversammlung.

(2) Daneben können durch den Vorstand beim Verein folgende beratende Gremien geschaffen werden:

- ein Kuratorium zur allgemeinen Unterstützung der Vereinstätigkeit,
- Ausschüsse zur Befassung mit speziellen operativen Fragen und Projekten,
- Fach-, Arbeits- und Forschungsgruppen zur Befassung mit Grundlagenthemen.

Der Vorstand beruft die Mitglieder der vorgenannten Gremien und kann diese (die Gremien) durch Geschäftsordnung näher ausgestalten.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB), dessen Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nebst Auslagenerstattung gewährt werden kann, besteht aus höchstens zwei natürlichen Personen – dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Lenkungsausschuss, der auch für den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig ist, bestellt bzw. abberufen. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Lenkungsausschusses oder durch Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung niederlegen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist stets einzeln zur Geschäftsführung und Vertretung des Vereins berechtigt. Der Lenkungsausschuss kann zur Befolgung durch die Mitglieder des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

§ 5 Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus maximal 21 natürlichen Personen. Bei der Zusammensetzung des Lenkungsausschusses ist darauf zu achten, dass folgende drei Gruppen repräsentiert werden:
 - a) Ministerien (Vertreter der Französischen Regierung und Vertreter der Deutschen Regierung);
 - b) Organisationen (Verbände, Einrichtungen und Institutionen), die Mitglied im Verein sind;
 - c) Unternehmen, die Mitglied im Verein sind.

- (2) Mitglied im Lenkungsausschuss (Repräsentant) können nur natürliche Personen sein, die ein bestimmtes Ministerium, eine bestimmte Organisation oder ein bestimmtes Unternehmen repräsentieren. Die Ministerien sowie Verbände, die Fördermitglied sind, haben Anrecht auf ständige Repräsentanz im Lenkungsausschuss; sie entsenden ihre Repräsentanten in den Lenkungsausschuss. Die Repräsentanten der Unternehmen und der übrigen Organisationen werden durch Beschluss der Vereinsmitglieder gewählt.
- (3) Das Lenkungsausschuss-Mandat endet, sobald die Person ihr Mandat niederlegt – was jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand oder der Mitgliederversammlung möglich ist – oder sie das Ministerium, die Organisation oder das Unternehmen nicht mehr repräsentiert. Die entsendeberechtigten Ministerien und Verbände entsenden anstelle der scheidenden Person eine neue Person in den Lenkungsausschuss. Unternehmen und die übrigen Organisationen, die ihren Repräsentanten dergestalt vorzeitig verlieren, sind berechtigt, bis zur Wahl durch die Vereinsmitglieder eine andere Person anstelle der scheidenden Person in den Lenkungsausschuss zu entsenden.
- (4) Die Repräsentanten der Unternehmen und der übrigen Organisationen werden durch Beschluss der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Soweit mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Lenkungsausschussmitgliedschaften zu vergeben sind, ist gewählt, wer relativ (im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern) die meisten Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig. Der jeweils gewählte bzw. im Falle vorzeitiger Mandatsbeendigung an seine Stelle entsandte Repräsentant bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Repräsentant an seine Stelle gewählt ist. Für scheidende, zu wählende Repräsentanten schlägt der Lenkungsausschuss den Vereinsmitgliedern Ersatz vor.
- (5) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sind stets zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Sachverhalte verpflichtet, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit bekannt werden, soweit diese Sachverhalte nicht bereits öffentlich bekannt sind oder anderweit bekannt werden.
- (6) Der Lenkungsausschuss ist zuständig für:
 - a) die strategische Ausrichtung des Vereins,
 - b) die Festsetzung inhaltlicher Schwerpunkte,
 - c) die Bewilligung des geschäftsjährlichen Haushalts (Budgets),
 - d) die Feststellung des geschäftsjährlichen Rechnungsabschlusses, gleichviel in welcher Form dieser aufgestellt wird (z.B. Einnahmen-/Überschussrechnung oder Jahresabschluss) nebst Entscheidung über die Verwendung des geschäftsjährlichen Ergebnisses und die Ausübung anderer Maßnahmen sowie
 - e) für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstands sowie für den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit diesen.
- (7) Jede Gruppe des Lenkungsausschusses (Ministerien, Organisationen, Unternehmen) hat eine Stimme (die sogenannte Gruppen-Stimme). Der Lenkungsausschuss entscheidet durch Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Gruppen-Stimmen gefasst wird. Ob die Gruppen-

Stimme als JA-Stimme oder als NEIN-Stimme abgegeben wird, entscheidet sich danach, ob die an der Beschlussfassung teilnehmenden Repräsentanten in ihrer jeweiligen Gruppe nach Köpfen mehrheitlich (mit einfacher Mehrheit) mit JA oder mit NEIN stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Die Beschlussfähigkeit ist bei form- und fristgerechtem Aufruf zur Beschlussfassung stets gegeben – eine bestimmte Mindestzahl an Stimmen, Gruppen oder Repräsentanten ist nicht erforderlich. Soweit rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben sind, wird in dem Beschluss auch bestimmt, wer diese für den Lenkungsausschuss abgibt. Willenserklärungen, die dem Lenkungsausschuss gegenüber abzugeben sind, gehen dem Lenkungsausschuss zu, sobald sie einem Mitglied des Lenkungsausschusses zugehen, der darüber die übrigen Mitglieder des Lenkungsausschusses unverzüglich informieren wird.

- (8) Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen (Präsenzsitzung). Soweit nicht der zehnte Teil seiner Mitglieder widerspricht, kann der Lenkungsausschuss Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe, fernmündliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform (§ 126 b BGB) fassen; die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten sinngemäß für den Aufruf zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen. Der Lenkungsausschuss entscheidet im Einzelfall oder für eine Vielzahl von Fällen, wer Leiter von Sitzungen oder Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist. Sämtliche Beschlüsse sind durch Protokollführer zu protokollieren. Protokollführer können Mitglieder des Lenkungsausschusses oder Dritte sein, denen die Protokollführung durch Beschluss des Lenkungsausschusses generell oder im Einzelfall übertragen wurde. Zur Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit ist das Protokoll durch den Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Lenkungsausschusses zumindest in Textform (§ 126 b BGB) bekannt zu geben. Einwendungen gegen die Form und/oder den Inhalt eines Beschlusses sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Beschlussprotokolls durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen materiell-rechtlich ausgeschlossen.
- (9) Sitzungen des Lenkungsausschusses, die durch den Vorstand des Vereins zumindest in Textform (§ 126 b BGB) mit einer Frist von 14 Kalendertagen einzuberufen sind, finden mindestens einmal jährlich am Ort des Sitzes des Vereins oder am Ort seiner Repräsentanz in Frankreich oder an einem Ort, den der Lenkungsausschuss durch Beschluss bestimmt hat, statt. Soweit der Lenkungsausschuss dies beschließt oder dies nach Einschätzung des Vereinsvorstands erforderlich ist, kann auch mehr als eine Sitzung pro Kalenderjahr einberufen werden. Für die Berechnung der Einberufungsfrist gelten die Bestimmungen über die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend, wobei diesbezüglich (im Hinblick auf die Fristberechnung) die Versendung der Einberufung der Lenkungsausschusssitzung der Veröffentlichung der Einberufung der Mitgliederversammlung entspricht.
- (10) Soweit der Vorstand dies für erforderlich hält, kann er den Lenkungsausschuss anlässlich sowie außerhalb von dessen Sitzungen mit Fristsetzung um Entscheidung bitten. Sollte die Frist, die regelmäßig 14 Kalendertage nicht unterschreiten soll, verstreichen, ohne dass der Lenkungsausschuss gegen den Entscheidungsvorschlag entschieden hat, kann der Vorstand solange davon ausgehen, dass der Lenkungsausschuss dem Entscheidungsvorschlag gefolgt ist, bis der Lenkungsausschuss Abweichendes dazu entscheidet.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder dem Lenkungsausschuss zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Vereinsmitglieder geordnet. Die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder erfolgt grundsätzlich in der Mitgliederversammlung, an der auch Vertreter der Französischen Regierung und Vertreter der Deutschen Regierung teilnehmen dürfen. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Eine bestimmte Mindestzahl an Stimmen ist nicht erforderlich; die Beschlussfähigkeit ist bei form- und fristgerechtem Aufruf zur Beschlussfassung vielmehr stets gegeben; entscheidend ist das Verhältnis der gültigen JA- und NEIN-Stimmen, die an der Abstimmung teilnehmen. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit fälligen Zahlungen gegenüber dem Verein im Rückstand befindet. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte, die ihre Bevollmächtigung auf Nachfrage der Versammlungsleitung zumindest in Textform (§ 126 BGB) nachweisen müssen, sowie die schriftliche Stimmabgabe sind zulässig. Bevollmächtigte können das Stimmrecht jeweils nur für ein stimmberechtigtes Mitglied ausüben – die Bündelung von Stimmen bei Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Vereinsmitglieder unterliegen insbesondere:
 - a) die Änderung des Vereinszwecks, welche abweichend vom Grundsatz mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist;
 - b) Satzungsänderungen im Übrigen, welche abweichend vom Grundsatz mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen sind;
 - c) die Auflösung des Vereins, was abweichend vom Grundsatz mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist sowie
 - d) Änderungen der Beitragsordnung und die Festsetzung von Umlagen, welche abweichend vom Grundsatz mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen sind.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sinnvoll erscheint oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks einer solch außerordentlichen Versammlung und der Gründe des Einberufungsbegehrens verlangt wird.

§ 7 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen, die entweder am Ort des Sitzes des Vereins oder am Ort seiner Repräsentanz in Frankreich oder an einem Ort, der durch Beschluss der Vereinsmitglieder bestimmt wurde, stattfinden, werden durch den Vereinsvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der Beschlussgegenstände einberufen.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf folgender Internetseite des Vereins:

<http://enr-ee.com>

- (3) Die Einberufungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Die Frist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem die Einberufung auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht ist. Die Einberufungsfrist endet mindestens einen Tag vor dem Tag, an dem die Versammlung stattfindet. Samstage, Sonn- oder Feiertage haben keinen Einfluss auf die Einberufungsfrist. Beispiel: Die Einberufung wird am 1. Oktober auf der Internetseite veröffentlicht; der Lauf der Einberufungsfrist beginnt damit am 1. Oktober (00:00 Uhr) und endet am 14. Oktober (24:00 Uhr); eine Versammlung am 15. Oktober oder später wäre somit fristgemäß einberufen worden.

§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Mitgliederversammlung sowie eine jede Beschlussfassung der Vereinsmitglieder außerhalb von Versammlungen werden durch mindestens ein Mitglied des Vereinsvorstands, bei deren Verhinderung von einem Mitarbeiter des Vereins, geleitet. Steht keine der vorgenannten Personen zur Verfügung, wählen die Mitglieder zu Beginn der Versammlung bzw. der Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen einen Leiter (Versammlungsleiter).
- (2) Die Mitgliederversammlung, an der auch Vertreter der Französischen Regierung und Vertreter der Deutschen Regierung teilnehmen dürfen, ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie über einen Internet-Auftritt entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Der Versammlungsleiter kann die Protokollierung ganz oder teilweise einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten übertragen oder sich dessen Mitwirkung bedienen.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Tagesordnungspunkte und Beschlussgegenstände abgearbeitet werden.
- (5) Abstimmungen der Vereinsmitglieder erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann eine andere Art der Abstimmung bestimmen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich oder geheim abgestimmt werden.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen der Vereinsmitglieder, Präklusionsfrist, Veto

- (1) Sämtliche Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Zur Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit ist das Protokoll zumindest durch ein Mitglied des Vereinsvorstands oder den Versammlungsleiter oder den Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslegung des Protokolls am Sitz des Vereins zur gefälligen Einsichtnahme. Der Umstand, dass das Protokoll zur gefälligen Einsichtnahme am Sitz

des Vereins ausgelegt wurde, ist in der für die Einberufung von Mitgliederversammlungen bestimmten Form bekannt zu machen.

- (2) Einwendungen gegen Form und/oder Inhalt eines Beschlusses sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Beschlussprotokolls durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen materiell-rechtlich ausgeschlossen.
- (3) Der Französischen Regierung und der Deutschen Regierung steht gegen jede Beschlussfassung der Vereinsmitglieder jeweils ein eigenes Veto-Recht zu. Das Veto-Recht kann nur durch den Repräsentanten der Französischen bzw. der Deutschen Regierung im Lenkungsausschuss binnen 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beschlussprotokolls durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausgeübt werden, ansonsten verfällt es im Hinblick auf den jeweiligen Beschluss. Sollte die Französische Regierung oder die Deutsche Regierung ihr Veto-Recht ausüben, ist der Beschluss, gegen den sich das Veto richtet, nicht gefasst.

§ 10 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag. Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch Beiträge, die nicht in Geld bestehen. Auch Fördermitglieder haben Stimmrecht.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sowie alle sonstigen Personenvereinigungen, Anstalten und Körperschaften werden, welche die Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand, der darüber nach freiem Ermessen entscheidet, beantragen. Die Mitgliedschaft entsteht, sobald dem Antragsteller die Aufnahmeerklärung zugeht. Über die Aufnahme und die Eingruppierung (Art der Mitgliedschaft sowie Einordnung nach § 5 Abs. 1) entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten seinen Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres erklären. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt form- und fristgemäß erklärt wurde, scheidet das Mitglied aus dem Verein aus. Zahlungs- und sonstige Beitragspflichten, die noch während der Mitgliedschaft entstehen, sind – so sie denn noch nicht erfüllt wurden – auch nach Ausscheiden aus dem Verein zu erfüllen.
- (4) Gegen seinen Willen kann ein Mitglied durch Erklärung des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied:
 - a) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder
 - b) sich länger als sechs Monate mit fälligen Zahlungen gegenüber dem Verein im Rückstand befindet oder

- c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds beantragt wurde und dem Vorstand im Zeitpunkt seiner Entscheidung über den Ausschluss nicht nachgewiesen ist, dass der Antrag zwischenzeitlich wieder zurückgenommen wurde.

Der Zwangsausschluss wirkt ab Zugang der Ausschlusserklärung beim betroffenen Mitglied.

§ 11 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- (1) Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind verpflichtet, regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag sowie gegebenenfalls weitere Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Mitgliedsbeitrag ist am Ersten eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr im Voraus fällig und zu zahlen. Bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden aus dem Verein verbleibt es bei der Beitragspflicht für das volle Kalenderjahr – eine zeitanteilige Berechnung oder Erstattung erfolgt nicht.
- (2) Zur Beseitigung finanzieller Engpässe können daneben und zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss der Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu Lasten der ordentlichen Vereinsmitglieder Umlagen beschlossen und erhoben werden. Die Höhe des Umlagebetrags darf die Höhe des kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind nicht verpflichtet, mehr als eine Umlage pro Kalenderjahr zu zahlen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2016 in Paris.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 11. Mai 2016

Ort, Datum



Sven Rösner
Stellv. Geschäftsführer